

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.25 vom 16. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.25 du 16 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.25 del 16 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 37 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz, SG 772.300) unterliegen Entscheide der IWB über Einsprachen gegen Rechnungen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) der Beschwerde an den Regierungsrat. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 42 OG in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) sowie dem impliziten Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 29. Januar 2020. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Rechnungsschuldner vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig eingereichten Rekurs ist einzutreten.

E. 2

2.1 Mit Rechnung Nr. 150004274584 vom 6. September 2019 stellten die IWB dem Rekurrenten für die Zeit vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 für Strom CHF 362.96 abzüglich Akontozahlungen von CHF 266.00 in Rechnung. Der Rechnungsbetrag beläuft sich ohne Mehrwertsteuer auf CHF 342.09 und setzt sich zusammen aus Stromkosten von CHF 96.92, Netzkosten von CHF 123.38 und Abgaben von CHF 121.79. Die Netzkosten umfassen das Netznutzungsentgelt (NNE) von CHF 120.00 und die Systemdienstleistungen der Swissgrid von CHF 3.38. Das Netznutzungsentgelt entspricht zwölf Mal dem Minimalentgelt von CHF 10.00 pro Monat. Der Rekurrent beanstandet ausschliesslich, dass ihm als Netznutzungsentgelt das Minimalentgelt in Rechnung gestellt worden ist.

2.2 Das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) legt abschliessend fest, welche Komponenten der Strompreis für den Endverbraucher enthalten darf (BGE 138 I 454 E. 3.6.3 S. 463; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1). Dabei handelt es sich um die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Energielieferung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 StromVG; BGE 144 III 111 E. 5.1 S. 112, 138 I 454 E. 3.6.3 S. 463; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 2.2; Scholl, Elektrizität, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, S. 509 ff. N 13.33; Weber/Kratz, Stromversorgungsrecht, Ergänzungsband Elektrizitätswirtschaftsrecht, Bern 2009, § 3 N 22). Diese Preiskomponenten müssen auf der Rechnung an den Endkunden transparent ausgewiesen werden (Art. 12 Abs. 2

StromVG; BGE 138 I 454 E. 3.6.3 S. 463; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1). Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung umfassen die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG) und werden durch die Elektrizitätskommission (ElCom) reguliert (Art. 22 Abs. 2 lit. a und b StromVG; BGE 138 I 454 E. 3.6.3 S. 463; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1). Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung und der Energiepreis werden abschliessend durch die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes geregelt, soweit diese keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts enthält (BGE 138 I 468 E. 2.4 f. S. 472; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1; vgl. BGE 142 II 451 E. 3.6.2 S. 462). Bezüglich dieser Preiskomponenten unterliegen die Stromtarife der Aufsicht der ElCom (VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1; vgl. BGE 138 I 468 E. 2.5 S. 473). Diese kann die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife von Amtes wegen überprüfen und Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG; BGE 138 I 468 E. 2.5 S. 473; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1). Eine zusätzliche Tarifaufsicht durch eine kantonale Behörde würde insoweit zu Doppelspurigkeiten und potenziellen Widersprüchen führen (BGE 138 I 468 E. 2.5 S. 473; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1). Eine der Überprüfung durch die ElCom zeitlich nachgehende Überprüfung der Stromtarife bezüglich der erwähnten Preiskomponenten durch eine kantonale oder kommunale Behörde ist deshalb ausgeschlossen (BGE 138 I 468 E. 2.7 f. S. 474 f.; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1; vgl. BGE 142 II 451 E. 3.6.2 S. 462). Die einzige Strompreiskomponente, die nicht bundesrechtlich geregelt ist und nicht der Regulierung durch die ElCom unterliegt, sind die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (BGE 138 I 454 E. 3.6.3 S. 464; VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 3.1; vgl. BGE 2C_1100/2016 vom 17. März 2017 E. 1.2.4). Zu prüfen bleibt jedoch, ob das kantonale Recht über die Anforderungen des Bundesrechts hinaus aber in dessen Rahmen auch für Bezügerinnen und Bezüger mit geringem Verbrauch eine Pauschalierung der Netznutzungsgebühr ausschliesst.

E. 3

f.). Auch dieser Einwand ist unbegründet. Das Energiesparen hat keinen grossen Einfluss auf die Bereitstellung der Netzinfrastruktur, sondern senkt im Wesentlichen die Kosten für die elektrische Energie, wie die IWB zu Recht geltend machen (Vernehmlassung S. 5). Für Bezügerinnen und Bezüger, deren Stromverbrauch nach dem Doppeltarif gemäss § 11 Gebührentarif Netznutzung ein Netznutzungsentgelt von maximal CHF 10.00 pro Monat ergibt, schafft der Gebührentarif Netznutzung aufgrund des Minimalentgelts zwar keinen Anreiz zum Stromsparen. Die Bezügerinnen und Bezüger haben für ihren gesamten Stromverbrauch aber nicht nur eine Gebühr für die Nutzung der Verteilnetzinfrastruktur der IWB im Bereich Elektrizität (§ 23 Abs. 1 lit. b IWB-Gesetz), sondern auch eine Gebühr für die Lieferung der Elektrizität (§ 23 Abs. 1 lit. d IWB-Gesetz) zu bezahlen. Dementsprechend umfasst die Rechnung neben dem Netznutzungsentgelt unter anderem die Stromkosten. Die Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch die IWB mit elektrischer Energie ist im Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel für die elektrische Energie (nachfolgend Gebührentarif elektrische Energie, SG 772.430) geregelt. Dieser sieht verbrauchsabhängige Tarife (§ 7 f. Gebührentarif elektrische Energie) und kein Minimalentgelt vor. Schliesslich haben die Bezügerinnen und Bezüger diverse

Abgaben zu bezahlen. Abgesehen von der Förderabgabe an das Amt für Umwelt und Energie BS auf dem Netznutzungsentgelt berechnet sich auch die Höhe dieser Abgaben ohne Pauschalierung nach dem Stromverbrauch (Rechnung vom 6. September 2019; vgl. Vernehmlassung S. 5). Damit besteht auch für Bezügerinnen und Bezüger, deren Stromverbrauch nach dem Doppeltarif gemäss § 11 Gebührentarif Netznutzung ein Netznutzungsentgelt von weniger als CHF 10.00 pro Monat ergibt, ein erheblicher Anreiz, möglichst wenig Strom zu verbrauchen.

E. 3.3

3.3.1 Am 21. April 1988 erliess der Grosse Rat ein Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (nachfolgend aIWB-Gesetz, SG 772.300). Am 11. Februar 2009 beschloss der Grosse Rat ein Gesetz über die Industriellen Werke Basel (nachfolgend IWB-Gesetz, SG 772.300). Mit dem IWB-Gesetz wurde das aIWB-Gesetz aufgehoben (§ 43 IWB-Gesetz). Der Rekurrent beruft sich auf den Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) und Bericht des Regierungsrates zum Initiativbegehren für eine demokratische, umweltgerechte und soziale Gestaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätspreise Nr. 7874 vom 1. Juli 1985 (nachfolgend Ratschlag aIWB-Gesetz). Die IWB machen geltend, dieser das aIWB-Gesetz betreffende Ratschlag sei nicht mehr aktuell (Vernehmlassung vom 20. April 2020 S. 4). Gemäss der Kommentierung von § 25 IWB-Gesetz im Ratschlag Gesetz über die Industriellen Werke Basel sowie Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom (P058314) und Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung (P996204) Nr. 08.344.01/99.6204.04/05.8314.02 vom 16. September 2008 (nachfolgend Ratschlag IWB-Gesetz) entsprechen die Elemente der Gebühren bzw. die Kriterien der Gebührenberechnung der damaligen Regelung (Ratschlag IWB-Gesetz S. 51). Damit entspricht § 25 IWB-Gesetz in der Fassung gemäss Ratschlag dem aIWB-Gesetz. Folglich wäre bei der Auslegung dieser Bestimmung der Ratschlag zum aIWB-Gesetz grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Allerdings weicht das aIWB-Gesetz in für die Auslegung von § 25 IWB-Gesetz wesentlichen Punkten vom Entwurf des Regierungsrats ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Ratschlag aIWB-Gesetz sind deshalb nicht massgebend. Gemäss § 33 Abs. 1 des Entwurfs des Regierungsrats sollte eine Grundgebühr als Beitrag zur Deckung der festen Kosten der Versorgung erhoben werden. Anders als aus dem Entwurf des Regierungsrats ergab sich aus dem aIWB-Gesetz nicht, dass die Grundgebühr nur einen Beitrag zur Deckung der festen Kosten der Versorgung leisten soll. § 35 aIWB-Gesetz bestimmte bloss, dass die Preise der einzelnen Produkte aus einem Grund- und einem Einheitspreis bestehen. Zudem wurde in § 36 Abs. 2 aIWB-Gesetz für Benutzer mit geringem Verbrauch die im Entwurf des Regierungsrats noch nicht vorgesehene Möglichkeit statuiert, den Grundpreis zu pauschalieren. Aufgrund der erwähnten Differenzen zwischen dem Entwurf des Regierungsrats und dem aIWB-Gesetz kann aus dem Ratschlag aIWB-Gesetz nicht abgeleitet werden, der Grundpreis oder die Pauschale für Benutzer mit geringem Verbrauch gemäss § 36 aIWB-Gesetz bzw. die Grundgebühr oder die Pauschale für Bezügerinnen und Bezüger mit geringem Verbrauch gemäss § 25 IWB-Gesetz dürfe nicht kostendeckend sein. Das StromVG und das IWB-Gesetz sprechen vielmehr für kostendeckende Pauschalen. Gemäss Art. 14 Abs. 3 lit.

a StromVG müssen die Netznutzungstarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln und gemäss § 24 Abs. 1 IWB-Gesetz sind die Gebühren für jedes Produkt so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken und zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Quersubventionierung erfolgt. Im Übrigen ist ohnehin davon auszugehen, dass das Minimalentgelt im vorliegenden Fall nur einen Beitrag zur Kostendeckung leistet.

3.3.2 Gemäss den Angaben der IWB bezieht sich das Netznutzungsentgelt ausschliesslich auf die Nutzung der Netzinfrastruktur und bezahlen die Bezügerinnen und Bezüger damit die Kosten, die den IWB als Netzbetreiberin für den Transport der benötigten Energie zur Verbrauchsstelle entstehen. Die Höhe des Minimalentgelts sei unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt worden. Die Kosten der IWB setzten sich im Wesentlichen aus Mess- und Billingkosten nahezu ohne die Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur zusammen. Im Jahr 2019 hätten die Messkosten für einen Zähler der aktuellen Generation CHF 6.88 pro Monat und die Billingkosten CHF 2.26 pro Monat betragen. Ohne wesentliche Berücksichtigung anderweitiger Aufwendungen (Kosten der Verkabelung und der weiteren Infrastruktur) sei das Minimalentgelt auf CHF 10.00 festgelegt worden. Damit trage das Minimalentgelt zur Kostendeckung bei (Vernehmlassung S. 4 f.). Auch wenn der Rekurrent zu Recht feststellt, dass die Mess- und Billingkosten weder substantiiert noch belegt sind (Replik S. 2), besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser nicht substantiiert bestrittenen Feststellungen zu zweifeln. Auf den Beizug der Rechnungsgrundlagen, deren Edition die IWB unter Hinweis darauf angeboten haben, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handle, kann deshalb verzichtet werden. Damit ist die Höhe des Minimalentgelts nicht zu beanstanden.

3.3.3 Der Rekurrent macht geltend, das Minimalentgelt gemäss § 12 Gebührentarif Netznutzung von CHF 10.00 pro Monat sei mit dem Anliegen des Stromsparens nicht vereinbar (vgl. Rekursbegründung S.

E. 4

4.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Rekurs abzuweisen ist. Entsprechend diesem Ausgang des Rekursverfahrens hat der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG dessen Kosten zu tragen. Diese werden in Anwendung von § 23 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.00 festgesetzt. Für eine Reduktion oder gar einen Erlass dieser bescheidenen Gebühr besteht entgegen der Auffassung des Rekurrenten kein Anlass. Die Begründung der angefochtenen Verfügung enthält die für den Entscheid der IWB wesentlichen Punkte. Die IWB waren nicht verpflichtet, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen in der Einsprache ausdrücklich zu widerlegen. Damit haben die IWB den Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht verletzt. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde des Rekurrenten und deren Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Urteils; sie wurden mit dem Einzelrichterentscheid VGE VD.2019.210 vom 3. April 2020 geregelt (keine Kostenfolge).

4.2 Die IWB beantragen, der Rekurrent sei zur Zahlung einer angemessenen Umtriebsentschädigung zu verpflichten. Die Zusprechung einer Parteientschädigung oder Umtriebsentschädigung an die IWB ist indessen ausgeschlossen (vgl. VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 8.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.